

**Tarifanwendung: Gut zu Wissen**  
Teil 16, Newsletter November 2025

## Stärkere Compliance dank Gruppentherapie (7330/25.410)

**Gruppentherapien können auf Patient:innen einen sehr motivierenden Effekt haben. Insbesondere wer einen langen Leidensweg vor oder hinter sich hat, profitiert vom Austausch mit Menschen mit ähnlichen Beschwerden.**

### **Wofür eignet sich die Gruppentherapie?**

Die Gruppentherapie ist eine unterschätzte physiotherapeutische Massnahme. Sie wird im Vergleich zu den anderen Therapieformen in Physiotherapiepraxen deutlich weniger angeboten.

Dabei lohnt sich die Gruppentherapie in unterschiedlichen Szenarien. Zum Beispiel kann es für die Compliance, sprich der Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung der Patient:innen an der Therapie, sehr unterstützend sein. Vielen Menschen fällt es in der Gruppe leichter, sich zu motivieren – besonders unter Menschen mit ähnlichen Beschwerden. Zudem ist eine Gruppentherapie wirtschaftlich und sparsam für unser Gesundheitssystem.

### **Was sind die Rahmenbedingungen?**

Die Gruppe soll möglichst homogen sein. Das heisst, es sollen Patient:innen mit ähnlichen Diagnosen, wie beispielsweise Osteoporose, Rückengymnastik, pulmonale Reha, Cardio-Reha etc., oder mit vergleichbaren Beschwerdebildern gemeinsam betreut werden. In der Gruppentherapie werden ausschliesslich physiotherapeutische Methoden angewendet.

Spezifische Sportarten wie Nordic Walking, Feldenkrais oder Yoga sind keine Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Es gibt vereinzelt Krankenkassen, welche solche Methoden über die Zusatzversicherung vergüten. Bei der Gruppentherapie handelt es sich um ein geleitetes Training, bei dem alle Teilnehmenden gleichzeitig das gleiche Programm absolvieren. Dies steht im Gegensatz zur Medizinische Trainingstherapie (MTT), bei der mehrere Patient:innen gleichzeitig selbstständig mit individuellen Trainingsplänen trainieren können.

### **Wie lange dauert eine Gruppentherapie?**



**Im KVG-Bereich:** Wie auch bei den anderen Sitzungspauschale gibt es auch für die Gruppentherapie (7330) keine Zeithinterlegung. Die Therapie muss jedoch den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) entsprechen.



**Im UVG-Bereich:** Die Gruppentherapie wird mit der Tarifposition 25.410 «Patientenbehandlung (Gruppensetting)» abgerechnet. Hier gilt ein Zeittarif im 5-Minuten-Takt mit einer Dauer von maximal 75 Minuten pro Behandlungseinheit. In

diese Zeit sind auch Vorbereitung, Wechselzeit und das Schreiben von Verlaufsnotizen eingerechnet. Die Gruppengrösse ist nicht mehr begrenzt; die Einteilung obliegt der Verantwortung der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten. Die Abrechnung erfolgt nach der Divisormethode, d. h. die Gesamtkosten der Sitzung werden durch die Anzahl der anwesenden Patient:innen geteilt. Weitere Ausführung zur Divisormethode finden Sie [hier](#).

### Wie wird die Gruppentherapie verordnet?



**Im KVG-Bereich:** Wie bei der Einzeltherapie muss auf der Verordnung für die Gruppentherapie eine klar definierte Diagnose stehen. Im Abschnitt «Behandlungsgrund / Ziel der Behandlung» muss der Zuweiser die «Gruppentherapie» vermerken. Ansonsten gilt – gleich wie bei der Einzeltherapie – [Artikel 5 Absätze 2 bis 4 der Krankenpflege-Leistungsverordnung \(KLV\)](#). Die ärztliche Verordnung gilt für neun Sitzungen Gruppentherapie. Für den Beginn muss die 5-Wochen-Regel angewendet werden, nach 36 Sitzungen muss der Zuweiser mit einem ärztlichen Bericht zuhanden der Vertrauensärztin bzw. des -arztes der Krankenkasse die Fortsetzung der Therapie beantragen (Kostengutsprache).



**Im UVG-Bereich:** Die Gruppentherapie wird, wie jede andere physiotherapeutische Leistung, mit dem neuen einheitlichen Verordnungsformular verordnet. Eine gesonderte Angabe «Gruppentherapie» durch die Ärztin bzw. den Arzt ist nicht zwingend erforderlich, da die konkrete Behandlungsform im Kompetenzbereich der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten liegt. Entscheidend ist eine gültige ärztliche Verordnung für Physiotherapie, auf deren Grundlage die Gruppentherapie (Position 25.410) durchgeführt werden kann. Die Verordnung ist gültig, solange die darin vorgesehenen Sitzungen nicht ausgeschöpft sind. Eine vorgängige Kostengutsprache ist nicht nötig.

### Kann neben der Gruppentherapie parallel eine Einzeltherapie stattfinden?

Wenn es indiziert und [WZW-konform](#) (Art. 32 KVG) ist, ist eine Parallelbehandlung zulässig. Wichtig ist, dass die Gesamtzahl der Therapiesitzungen beachtet wird: Die Sitzungen der Gruppentherapie und der Einzeltherapie, die unter der gleichen Diagnose laufen, müssen zusammengezählt werden. Ab 36 Sitzungen ist eine Kostengutsprache notwendig.



**Im KVG-Bereich:** Einzelbehandlung und Gruppentherapie dürfen nicht am gleichen Tag stattfinden.



**Im UVG-Bereich:** Einzelbehandlung und Gruppentherapie können am gleichen Tag stattfinden, wenn dies für den Behandlungsverlauf sinnvoll und zweckmäßig ist.

### Wie wird abgerechnet?



**Im KVG-Bereich** wird die Gruppentherapie weiterhin mit der Tarifposition 7330 als Sitzungspauschale abgerechnet. Diese umfasst 25 Taxpunkte pro Patient:in und Sitzung. Eine Gruppe muss mindestens zwei und darf maximal fünf Patient:innen umfassen. Ab sechs Personen ist die Anwesenheit einer zweitenPhysiotherapeutin bzw. eines zweiten Physiotherapeuten erforderlich. Findet die Gruppentherapie im Therapiebad statt, kann ausserdem die Zuschlagsposition 7352 abgerechnet werden. Behandlungsmaterial wie z. B. Atemtherapiehilfen kann über die Position 7361 verrechnet werden. Die Weg- und Zeitentschädigung ist mit der Gruppentherapie nicht kombinierbar.



Im **UV/MV/IV-/Bereich** wird die Gruppentherapie über die Tarifposition 25.410 «Patientenbehandlung (Gruppensetting)» abgerechnet. Abgerechnet wird in 5-Minuten-Takt bis maximal 75 Minuten pro Behandlungseinheit. Die Kosten der Sitzung werden nach der Divisormethode auf die anwesenden Patient:innen verteilt, wodurch sich der Preis pro Patient:in je nach Gruppengrösse verändert. Die Entschädigung für die Therapeutin bzw. den Therapeuten ist unabhängig von der Gruppengrösse. Eine maximale Gruppengrösse ist nicht mehr vorgegeben, die Verantwortung für eine zweckmässige Gruppenzusammensetzung liegt bei der Physiotherapeutin bzw. dem Physiotherapeuten. Für eine Gruppentherapie im Wasser kann die Zuschlagsposition 25.650 «Zuschlag für Geh-, Schwimmbad (Gruppensetting)» verrechnet werden.

#### Gut zu Wissen

«Gut zu Wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifanwendung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.